

Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Barth

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.1.1998 (GVOBl. S. 29) hat die Stadtvertretung Barth am 07.06.2000 nachfolgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Barth beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung, der Öffentlichkeit und anderen Gremien.
Der Seniorenbeirat ist kein eingetragener Verein im Sinne §§ 55 - 79 BGB.
Er trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Barth“.
2. Der Seniorenbeirat ist Parteien- und konfessionell unabhängig. Seine Arbeit wird bestimmt vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich- demokratischen Rechtsstaates sowie der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen aller Bürger.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt und berät die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange der älteren Bürger betroffen sind.
4. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Bürger wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den zuständigen Ausschussvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.
5. Berät ein Ausschuss über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder in sonst für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten, so erhält der Vertreter des Seniorenbeirates die Möglichkeit, angehört zu werden. Entsprechendes gilt für Sitzungen der Stadtvertretung. Der Sprecherrat des Seniorenbeirates wird zu öffentlichen Ausschuss-Sitzungen und zum öffentlichen Teil der Stadtvertretung eingeladen.
6. Der Seniorenbeirat stellt sich das Ziel, zu wesentlichen Problemen der Senioren die Öffentlichkeit zu informieren.
7. Der Seniorenbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch, Meinungsaustausch und die gegenseitige Information der Seniorenvereine und anderen Bevölkerungsgruppen der Stadt Barth. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.
Der Seniorenbeirat unterhält Kontakt zum Seniorenbeirat des Landkreises Nordvorpommern und sichert ihm gegenüber die örtlichen Interessen der Senioren der Stadt Barth.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat der Stadt Barth setzt sich aus berufenen Senioren der Stadt Barth zusammen.
2. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit in der Stadt Barth tätigen Kirchen, Parteien, Verbände und Vereine können jeweils zwei berufene Seniorenvertreter entsenden und damit auch 2 Stellvertreter.
3. Die Seniorenvertreter sollen mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Barth ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und kann durch freiwilligen Rücktritt bzw. Beendigung der Mitarbeit enden.

§ 3

Sprecher des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, 2 Stellvertreter sowie 2 Beisitzer. Diese Personen bilden den Sprecherrat.
2. Der Sprecherrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Mitarbeit im Sprecherrat ist ehrenamtlich.

§ 4

Geschäftstätigkeit der berufenen Seniorenvertreter

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der berufenen Seniorenvertreter des Seniorenbeirates dieses schriftlich beantragen.
2. Zwischen den Sitzungen führt der Sprecherrat die Geschäfte.

§ 5

Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
2. Die Geschäftstätigkeit des Sprecherrates wird in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung

1. Dem Sprecherrat des Seniorenbeirates soll rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme über Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung/ bzw. Ausschüsse gegeben werden. Die Zuleitung erfolgt über das Hauptamt an den Vorsitzenden des Sprecherrates (siehe auch § 1 Pkt. 5) gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.
2. Der Sprecherrat erklärt sich bereit einmal pro Jahr über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung zu berichten.
3. Die Stadt Barth stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderliche Sachmittel und geeignete Räumlichkeiten für die Arbeit des Sprecherrates zur Verfügung.
4. Für Sachkosten können dem Seniorenbeirat Mittel in Höhe von max. 300,- DM jährlich auf Antrag aus dem Haushalt der Stadt Barth zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Verwendung der Mittel ist ordnungsgemäß der Stadtvertretung vorzulegen.

§ 7

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Sprecherrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 07.06.2000

Löttge
Bürgermeister



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 18.2.1994 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Barth

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 1. 1998 (GVOB1 S. 29) hat die Stadtvertretung Barth am 07.06.2000 nachfolgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Barth beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung, der Öffentlichkeit und anderen Gremien. Der Seniorenbeirat ist kein eingetragener Verein im Sinne §§ 55 - 79 BGB. Er trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Barth“.
2. Der Seniorenbeirat ist partei- und konfessionell unabhängig. Seine Arbeit wird bestimmt vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates sowie der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen aller Bürger.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt und berät die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange der älteren Bürger betroffen sind.
4. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Bürger wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen über den zuständigen Ausschussvorsitzenden zur Beratung vorzulegen.
5. Beirat ein Ausschuss über Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen, des Seniorenbeirates oder in sonst für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten so erhält der Vertreter des Seniorenbeirates die Möglichkeit, angehört zu werden. Entsprechendes gilt für Sitzungen der Stadtvertretung. Der Sprecherrat des Seniorenbeirates wird zu öffentlichen Ausschusssitzungen und zum öffentlichen Teil der Stadtvertretung eingeladen.
6. Der Seniorenbeirat stellt sich das Ziel, zu wesentlichen Problemen der Senioren die Öffentlichkeit zu informieren.
7. Der Seniorenbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch, Meinungsaustausch und die gegenseitige Information der Seniorenvereine und anderen Bevölkerungsgruppen der Stadt Barth. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat der Stadt Barth setzt sich aus beratenden Senioren der Stadt Barth zusammen.
2. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit in der Stadt Barth tätigen Kirchen, Parteien, Verbände und Vereine können jeweils zwei berufene Seniorenvertreter entsenden und damit auch 2 Stellvertreter.
3. Die Seniorenvertreter sollen mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Barth ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und kann durch freiwilligen Rücktritt bzw. Beendigung der Mitarbeit enden.

§ 3

Sprecher des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, 2. Stellvertreter sowie 2. Beisitzer.
2. Diese Personen bilden den Sprecherrat.
3. Der Sprecherrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Mitarbeit im Sprecherrat ist ehrenamtlich.

§ 4

Geschäftstätigkeit der berufenen Seniorenvertreter

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der berufenen Seniorenvertreter des Seniorenbeirates dieses schriftlich beantragen.
2. Zwischen den Sitzungen führt der Sprecherrat die Geschäfte.

§ 5

Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
2. Die Geschäftsstatistik des Sprecherrates wird in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung

1. Dem Sprecherrat des Seniorenbeirates soll rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme über Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung/bzw. Ausschüsse gegeben werden. Die Zuleitung erfolgt über das Hauptamt an den Vorsitzenden des Sprecherrates (siehe auch § 1 Pkt. 5) gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse.
2. Der Sprecherrat erklärt sich bereit einmal pro Jahr über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung zu berichten.
3. Die Stadt Barth stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderliche Sachmittel und geeignete Räumlichkeiten für die Arbeit des Sprecherrates zur Verfügung.
4. Für Sachkosten können dem Seniorenbeirat Mittel in Höhe von max. 300,- DM jährlich auf Antrag aus dem Haushalt der Stadt Barth zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Verwendung der Mittel ist ordnungsgemäß der Stadtvertretung vorzulegen.

§ 7

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Sprecherrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

§ 8

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Löge
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M.-V. vom 18.2.1994 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

02 20.6.00